

Grundsatzklärung

nach § 6 Abs. 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Präambel

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz verpflichtet Unternehmen in § 6 Abs. 2 zur Abgabe einer Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie des Unternehmens. Die Hildegard-Stiftung Trier, als Alleingesellschafterin der cusanus trägergesellschaft trier mbH (ctt) und der ctt Reha-Fachkliniken GmbH (ctt Reha), ist sich ihrer unternehmerischen Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte bewusst. Daher bekennt sich die Hildegard-Stiftung im Einklang mit den Unternehmensleitbildern der ctt und der ctt Reha und dem Verhaltenskodex mit dieser Erklärung dazu, Menschenrechte im eigenen Geschäftsbereich zu achten und sich dafür einzusetzen, dass die unmittelbaren Zulieferer die Menschenrechte beachten und einhalten. Der Vorstand der Hildegard-Stiftung steuert die Verantwortung für die Umsetzung der Grundsatzklärung nach Maßgabe der Bedingungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes als zentrales unternehmerisches Handeln.

1. Maßnahmen zur Umsetzung der Erfüllung der Sorgfaltspflichten

Die Beachtung der Menschenrechte soll im eigenen Geschäftsbereich und bei Zulieferern flächendeckend gewährleistet werden. Dazu hat die Hildegard-Stiftung entsprechend der Bestimmung aus § 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 LkSG folgende Verfahren zur Bewältigung der nachfolgenden Pflichten festgelegt:

- § 4 Abs. 1 LkSG (Risikomanagement)
- § 5 Abs. 1 LkSG (Risikoanalyse)
- § 6 Abs. 3 LkSG (Präventionsmaßnahmen)
- § 7 LkSG (Abhilfemaßnahmen)
- § 8 LkSG (Beschwerdeverfahren)
- § 9 LkSG (Maßnahmen zu mittelbare Zulieferer)
- § 10 LkSG (Dokumentations- und Berichtspflicht)

2. Menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken erkennen

Die prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sind entsprechend der Bestimmung aus § 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 LkSG durch die Risikoanalyse zu ermitteln und angemessen zu gewichten. Im Rahmen unserer Risikoanalyse setzen wir - auch unter Berücksichtigung unseres Gesellschaftsvertrages und der Leitbilder der ctt und ctt Reha - vor allem in Bezug auf die nachfolgenden Themenfelder einen Schwerpunkt:

- Diskriminierung in jeglicher Form (z. B. nach Geschlecht, Alter, ethnischer und sozialer Herkunft, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, körperlicher oder geistiger Behinderung, sexueller Orientierung)
- Zwangs- und Kinderarbeit

- Gefährdung von Datenschutz und Privatsphäre
- Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Gefährdung von Gesundheit durch Umweltverschmutzung
- Korruption und Bestechung
- Einschränkung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
- Einschränkung von Zugang zu Bildung

3. Erwartungen bezüglich menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken

Die Hildegard-Stiftung erwartet von ihren Mitarbeitern, ihren Geschäftspartnern und Zulieferern, dass sie die Menschenrechte in allen unter 2. aufgeführten Bereichen achten und sich verpflichten, angemessene Vorkehrungen zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten betreffend die Einhaltung von menschenrechtlichen Standards umzusetzen. Falls die durchgeführten Risikoanalysen ergeben, dass bestimmte Personen in einem höheren Maße von nachteiligen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Auswirkungen betroffen sind, so ist zu gewährleisten, dass diesen Personengruppen im Rahmen der Sorgfaltspflichten eine besonders schützenswerte Stellung zu kommt. In diesem Zusammenhang sollen vor allem die nachfolgenden Personengruppen berücksichtigt werden:

- Kinder
- Frauen
- Ältere Menschen
- Kranke Menschen und Menschen mit Behinderung
- Gruppen in schwachem oder nicht reguliertem Umfeld
- Ethnische und religiöse Minderheiten
- Menschen mit geringer Bildung oder einem eingeschränkten Zugang zu Bildung

4. Kontinuierliche Weiterentwicklung unserer menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse

Die Achtung der Menschenrechte und die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in betrieblichen Prozessen ist für die Hildegard-Stiftung ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der menschenrechtlichen Lage. Die Hildegard-Stiftung wird sich deshalb dafür einsetzen, dass die sich aus dem LkSG ergebenden Sorgfaltspflichten eingehalten und kontinuierlich an die Entwicklungen der Menschenrechtsslage angepasst werden.



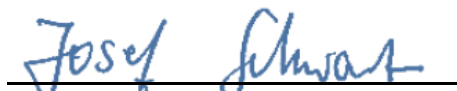
Dr. Rüdiger Fuchs
Vorsitzender des Vorstandes
der Hildegard-Stiftung Trier



Prof. Dr. Martin Lorsch
Stv. Vorsitzender des Vorstandes
der Hildegard-Stiftung



Maria Theresia Opladen
Mitglied des Vorstandes
Der Hildegard-Stiftung



Josef Schwarz
Mitglied des Vorstandes
der Hildegard-Stiftung